

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **20.11.2012** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner, Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde erhebt die Gebühren durch Gebührenbescheid.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Einrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung bzw. der Leistung der Gemeinde Hohe Börde.
- (2) Die Gebührenschuld gemäß § 4 entsteht mit Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit.
- (3) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührentarif für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen

1. Erwerb von Nutzungsrechten für Erdreihengräber (20 Jahre Nutzungszeit)

Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 126,00 €
Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 422,00 €

2. Erwerb von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten (25 Jahre Nutzungszeit)

2.1 Einzelgrabstelle	462,00 €
2.2 Doppelgrabstelle	1.048,60 €
2.3 je weitere Grabstelle	462,00 €

Entsprechend §14 (6) der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden

3. Erwerb von Nutzungsrechten für Urnenreihengrabstätten (20 Jahre Nutzungszeit)

3.1 Urnenreihengrab	174,00 €
---------------------	----------

4. Erwerb von Nutzungsrechten für Urnenwahlgrabstätten (25 Jahre Nutzungszeit)

4.1 Urnenwahlgrab	272,00 €
-------------------	----------

4.2 Genehmigung der Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstelle	50,00 €
---	---------

5. Erwerb von Nutzungsrechten an anonymen/teilanonymem Urnengrabstätte, Wiesengrabstätte

Grabstätte in Urnengemeinschaftsanlage	229,00 €
--	----------

6. Verlängerung von Nutzungsrechten

6.1 Verlängerung je Einzelwahlgrabstelle und Jahr	15,00 €
6.2 Verlängerung je Doppelwahlgrabstelle und Jahr	20,00 €
6.3 Verlängerung je Urnenwahlgrabstelle und Jahr	11,00 €

7. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle je Bestattungsfall	35,00 €
--	---------

8. Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
----------------------------------	---------

9. Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen	30,00 €
--	---------

10. Grabeinebnungen

10.1 Einzelgrab	120,00 €
10.2 Doppelgrab	185,00 €
10.3 Urnengrab	60,00 €

11. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, wird die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Beim Erwerb von Doppelgrabstellen muss die Gebühr auch für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

Leistungen, die grundsätzlich von der Gemeinde Hohe Börde nicht erbracht werden:

- Ausheben und Verfüllen von Gräbern
- Hilfe bei der Annahme und Aufstellung des Sarges
- Ausschmücken (Sonderdekoration) der Kapelle
- Durchführung einer Trauerfeier
- Überführung des Sarges und der Kränze von der Kapelle zur Grabstätte
- Beisetzung des Sarges
- gärtnerisches Herrichten und Pflege der Grabbeete
- Abräumen der Kränze

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann diese ganz oder teilweise erlassen werden.

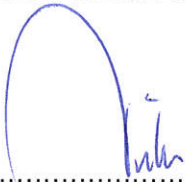
Std. 21.11.2012

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen sowie die Änderungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben, Wellen außer Kraft.

Hohe Börde den 03.12.2012



.....
Trittel
Bürgermeisterin



Std. 21.11.2012

Beschluss Nr. 949/2012 des Gemeinderates vom 20.11.2012

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen und verwaltetet Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Höhe Börde - General- Anzeiger in der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machende Text enthält.

Hohe Börde, den 03.12.2012



.....
Trittel
Bürgermeisterin



Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am
..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.

16. JAN. 2013